

c) in Artikel 66

„von dem Präsidenten der Republik“
durch

„von dem Staatsrat der Republik“

d) in Artikel 85, Absatz 1

„vom Präsidenten der Republik“
durch

„vom Vorsitzenden des Staatsrates der Republik“

e) in Artikel 93

„vom Präsidenten der Republik“
durch

„vom Vorsitzenden des Staatsrates der Republik“.

§ 3

In Artikel 55, Absatz 1, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte gestrichen:

„falls sie nicht vom bisherigen Präsidium früher einberufen wird.“

In Artikel 58, Absatz 3, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte gestrichen:

... „er beraumt den Termin für Neuwahlen an.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird hiermit verkündet.

Das vorstehende, verfassungsmäßig zustandegekommene Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Berlin* den 13. September 1960

Dr. Dieckmann
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Aufgaben des Staatsrates erläuterte sein Vorsitzender, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4.10.1960.

DOKUMENT 24

Es war die Zeit herangereift, daß die Volkskammer aus sich heraus den Staatsrat als Organ der Arbeiter-und-Bauern-Macht bildete, als ein arbeitendes kleines Gremium, das imstande ist, durch seine Zusammensetzung aus Vertretern aller Schichten des Volkes und aller Parteien die Einheit der Staatspolitik, wie sie von der Volkskammer festgelegt wird, zu stärken und ihre Durchführung entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus zu sichern. Der Vorsitzende des Staatsrates leitet die Arbeit.

Der Staatsrat erfüllt zwischen den Tagungen der Volkskammer die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Das betrifft z. B. die ständige Beobachtung und Vervollkommnung der Arbeit der Staatsorgane, der Methoden der Leitung, der Durchsetzung des demokratischen Zentralismus, der Einbeziehung der Volksmassen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen in die staatliche Tätigkeit.

Wenn der Ministerrat es für notwendig hält, daß Beschlüsse mit Gesetzeskraft, die in Beschlüssen der Volkskammer nicht vorgesehen sind, ergehen, dann wendet er sich mit entsprechenden Ersuchen an den Staatsrat. Das bezieht sich in der Hauptsache auf Fra-

gen, die die Rechte der Bürger betreffen. Der Staatsrat nimmt Berichte des Obersten Gerichts entgegen. Er entscheidet, soweit sich die Notwendigkeit hierzu ergibt, über die Gesetzesauslegung.

Der Staatsrat erörtert auch den Entwurf des Ministerrates für den Volkswirtschaftsplan, den Haushaltsplan, den Perspektivplan und große Gesetzgebungswerke wie zum Beispiel das Zivilgesetzbuch vor der Beratung der Volkskammer.

Der Staatsrat entwickelt die Grundsätze sozialistischer staatlicher Leitungstätigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Siebenjahrplanes, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der Massen, die durch die Produktionsberatungen, die Arbeit der Ständigen Kommissionen und ihrer Aktivs, die gesellschaftlichen Organisationen und solche Organe wie Handelskommissionen und -aktive erfolgt. Das heißt, der Staatsrat beschäftigt sich hauptsächlich mit den Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den staatlichen Organen. Er widmet den Briefen und Eingaben der Werktätigen besondere Aufmerksamkeit.

Quelle: „Neues Deutschland“ vom 5.10.1960.

Der Staatsrat nimmt die Befugnisse der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen wahr. Er gibt also diesen Anweisungen und ist befugt, deren Beschlüsse aufzuheben.

DOKUMENT 25

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen

vom 20. September 1961

(GBl. I S. 178)

Durch das Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und durch ihre Zustimmung zur Programmatischen Erklärung des Staatsrates hat die Volkskammer die Aufgaben des Staatsrates festgelegt und ihn beauftragt, zwischen den Tagungen der Volkskammer die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, zu erfüllen, die Grundsätze staatlicher sozialistischer Leitungstätigkeit zu entwickeln und die Einbeziehung der Volksmassen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen in die staatliche Tätigkeit zu fördern.

Damit hat die Volkskammer dem Staatsrat die Rechte und Pflichten übertragen, die nach dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen dem Ständigen Ausschuß der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen übertragen waren.

Die Volkskammer beschließt deshalb:

§ 1

Nachdem die dem Ständigen Ausschuß der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen durch das Gesetz vom 17. Januar 1957 übertragenen Aufgaben durch Beschluß der Volkskammer dem Staatsrat übertragen sind, stellt der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen seine Tätigkeit ein.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.